

durch das Äquivalenzprinzip nicht hinreichend gebunden sei, da dieses allein die nötige Begrenzung und Voraussehbarkeit der Abgabebelastung nicht bewirken könne. Die Gebühren für die einzelnen Verwaltungshandlungen (Bewilligungen, Entzüge von Bewilligungen etc.) seien im vorliegenden Fall, was die Höhe betreffe, im formellen Gesetz nicht zum Voraus normiert und daher für den Stimmbürger nicht bestimmbar und auch für den Abgabepflichtigen nicht genügend voraussehbar. Das Äquivalenzprinzip könne seine Begrenzungsfunktion nicht angemessen wahrnehmen, da der objektive Wert der Leistungen schwer zu ermitteln sei und ein Marktwert für die Einzelmassnahmen der staatlichen Wirtschaftsaufsicht nicht bestehe.⁹⁰

2.2.4 Sinngehalt und Zweck

Das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip sollen, wie es auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots entspricht, verhindern, dass Verwaltungsgebühren willkürlich festgesetzt werden.⁹¹

Das Kostendeckungsprinzip soll gewährleisten, dass der gesamte Abgabenerlös nicht höher als die Gesamtkosten der vom Staat gewährten Leistung ausfallen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die entsprechenden Abgaben nicht «generell überhöht und zu fiskalischen Zwecken missbraucht werden».⁹² Das Äquivalenzprinzip soll auf der anderen Seite garantieren, dass eine Abgabe «nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss».⁹³ Es dient auch als «Schranke der ungleichen Verteilung der Kosten auf die einzelnen Abgabepflichtigen».⁹⁴

Die Frage, ob innerhalb dieser beiden verfassungsrechtlichen Prinzipien auch soziale Aspekte bzw. die Leistungsfähigkeit des Abgabe-

22

23

24

90 Siehe zu den Bemessungskriterien auch Wille H., *Verwaltungsrecht*, S. 644 f.

91 StGH 1986/9, Urteil vom 9. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (147); StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94 f.) unter Bezugnahme auf BGE 120 Ia 6.

92 StGH 1999/38, Entscheidung vom 11. April 2000, nicht veröffentlicht, S. 12 unter Bezugnahme auf Widmer, *Legalitätsprinzip*, S. 57, und Vallender, *Kausalabgaberecht*, S. 71; vgl. auch Wille H., *Verwaltungsrecht*, S. 638 mit Rechtsprechungshinweisen.

93 Siehe schon vorne Fn. 84.

94 Vgl. Wille H., *Verwaltungsrecht*, S. 643 f.